

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz des Herrn Udo Kaspar Stodden vom 19.06.2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des Herrn Udo Kaspar Stodden, Einspruchsführer, vom 19.06.2015, bei der Wahlleiterin Frau Dr. Agnes Klein am selben Tag eingegangen, gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates in Köln, beschließt der Rat:
Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.06.2015 (Anlage 1) legt der Einspruchsführer, Herr Udo Kaspar Stodden, bei der Wahlleiterin der Stadt Köln, Frau Beigeordnete Dr. Agnes Klein, Einspruch gegen das am 19.05.2015 neu festgestellte und bekannt gemachte Wahlergebnis der Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 ein.

Der Einspruch bezieht sich auf:

1. die Gültigkeit der Wahl folgender Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlbezirken:

Wahlbezirk 04: Michel, Dirk, CDU
 Wahlbezirk 20: Petelkau, Bernd, CDU
 Wahlbezirk 21: De Bellis-Olinger, Teresa, CDU

2. die Gültigkeit der Wahl folgender Bewerberinnen und Bewerber aus den Reservelisten:

Gordes, Birgit, CDU, Reservelistenplatz 3
 Kienitz, Niklas, CDU, Reservelistenplatz 11

3. sowie die entsprechenden Vorentscheidungen zur Zulassung verschiedener Wahlvorschläge der CDU Köln.

Der Einspruchsführer begehrt:

1. bezüglich der von ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zu 1. und 2. deren Wahl für ungültig zu erklären und das Wahlergebnis aufzuheben;
2. die Wiederholungswahl in den Wahlbezirken 04, 20 und 21 anzuordnen;
3. nach den Ergebnissen der Wiederholungswahlen und durch Ausschluss der zu 2. genannten Bewerberinnen und Bewerber von der Reserveliste der CDU das Wahlergebnis neu festzustellen.

Seinen Einspruch begründet er im Wesentlichen damit, dass das Aufstellungsverfahren der CDU Köln zur Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 in verschiedenen Punkten nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei.

Der Einspruchsführer nimmt ausdrücklich Bezug auf seinen Einspruch vom 30.05.2014 in der Form vom 30.06.2014, den er im damaligen Wahlprüfungsverfahren eingelegt hatte (vgl. Anlage 2 und 3).

Die Verwaltung hatte damals empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen (vgl. Anlage 4, Beschlussvorlage 1998/2014).

Der Wahlprüfungsausschuss ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den Einspruch in seiner Sitzung am 22.08.2014 unter TOP 6 einstimmig zurückgewiesen (vgl. Anlage 5, Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22.08.2014, S. 5). Nachfolgend hatte der Rat diesen Einspruch ebenfalls in seiner Sitzung am 30.09.2014 unter Tagesordnungspunkt 10.19.3 einstimmig zurückgewiesen (Anlage 6, Niederschrift der Sitzung des Rates vom 30.09.2014, S. 45).

Für den weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf die Anlage 1 verwiesen.

B) Rechtliche Würdigung

Der Einspruch ist zurückzuweisen.

Zwar findet gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW über das neu festgestellte Wahlergebnis ein erneutes Wahlprüfungsverfahren statt. Die Möglichkeit des Einspruchs ist dabei jedoch auf Einspruchsgründe beschränkt, die mit der Neufeststellung erstmals gegeben sind (Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, 11.43, Rn. 5 mit weiteren Nachweisen).

Der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt beschäftigt sich jedoch nicht mit durch die Neufeststellung aufgeworfenen Fragestellungen; vielmehr greift er einen Sachverhalt auf, den der Einspruchsführer schon im Wahlprüfungsverfahren gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl insgesamt aufgeworfen hat.

Dieses Wahlprüfungsverfahren ist jedoch endgültig abgeschlossen und ein diesbezüglicher Einspruch ist wegen Verfristung zurückzuweisen.

Zudem ist über den inhaltlich gleichlautenden Einspruch schon durch den Wahlprüfungsausschuss und den Rat befunden worden. Er trägt keine Tatsachen vor, die über seinen ursprünglich und bereits zurückgewiesenen Einspruch hinausgehen. Der Einspruchsführer ist durch den Neufeststellungsbeschluss des Wahlergebnisses vom 19.05.2015 mithin nicht beschwert.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Einspruchsfrist gegen die Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln endete am 19.06.2015, 24:00 Uhr. Der vorliegende Einspruch ging erst am 19.06.2015 ein.

Für die unverzügliche Feststellung des Rates über Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Kommunalwahl 2014 ist zwingend vorab das Wahlprüfungsverfahren abzuschließen.

Daher ist eine Behandlung dieses Einspruchs sowohl in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22.06.2015 sowie in der Ratssitzung am 23.06.2015 zwingend erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 – Einspruch des Herrn Udo Kaspar Stodden vom 19.06.2015

Anlage 2 – Einspruch des Herrn Udo Peter Stodden für Herrn Udo Kaspar Stodden u.a. vom 30.05.2015

Anlage 3 – Einspruchskonkretisierung des Herrn Udo Peter Stodden für Herrn Udo Kaspar Stodden u.a. vom 30.06.2015

Anlage 4 – Beschlussvorlage Nr. 1998/2014

Anlage 5 – Niederschrift der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 22.08.2014

Anlage 6 – Niederschrift der Sitzung des Rates vom 30.09.2014